

BVGer E-767/2023 vom 16. Februar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-767_2023

FR: TAF E-767/2023 du 16 février 2023

IT: TAF E-767/2023 del 16 febbraio 2023

Regeste

Vollzug der Wegweisung (Art. 40 i.V.m. Art. 6a Abs. 2 AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-767/2023 Seite 4

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzfähiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs.1 VwVG).

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Das SEM hat das Asylgesuch der Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 40 in Verbindung mit Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG abgelehnt. In der vorliegenden Beschwerde wird zwar zunächst die "vollumfänglich[e]" Aufhebung dieser Verfügung beantragt; die materiellen Rechtsbegehren und die Beschwerdebegründung richten sich indessen klarerweise einzig gegen die Anordnung des Wegweisungsvollzugs (respektive wird die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz in diesem Umfang beantragt). Angefochten sind damit nur die Dispositivziffern 4 und 5 der Verfügung des SEM vom 1. Februar 2023. Der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist auf die Frage der Durchführbarkeit des Vollzugs des Wegweisung aus der Schweiz beschränkt. Die Dispositivziffern 1–3 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, Ablehnung der Asylgesuche, Anordnung der Wegweisung) sind mit Ablauf der Beschwerdefrist rechtskräftig geworden.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E-767/2023 Seite 5

E. 5.1

Die Beschwerdeführenden beantragen die Rückweisung der Sache an das SEM im Wegweisungsvollzugspunkt, weil die Vorinstanz nicht abschliessend geklärt habe, wie es um ihre Gesundheit stehe.

E. 5.2

Den Akten sind keine Anhaltspunkte für eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu entnehmen. Das SEM hat den medizinischen Sachverhalt in den beiden Dublin-Gesprächen und in den beiden Anhörungen der Beschwerdeführenden ausführlich thematisiert und sie auf die medizinischen Ansprechpartner und die Notwendigkeit der Einreichung medizinischer Unterlagen hingewiesen (vgl. Aktenstücke A35/2, A37/2, A47/20, A48/12). Den eingereichten medizinischen Berichten (vgl. A40/1, A50/2) und den Schilderungen der Beschwerdeführenden anlässlich ihrer Anhörungen (vgl. A47/20 ad F5, F109–128; A48/12 ad F4–7, F78–82, F87–89) ist zu entnehmen, dass in Montenegro und in der Schweiz verschiedene medizinische Behandlungen durchgeführt wurden. Den mit der Beschwerde eingereichten medizinischen Unterlagen sind denn auch keine grundlegend neuen Erkenntnisse zu entnehmen.

E. 5.3

Der Eventual-Kassationsantrag ist abzuweisen.

E. 6.1

Das SEM wies in der Begründung seiner Verfügung vorab darauf hin, dass der Bundesrat Montenegro schon vor längerer Zeit zu einem verfolgungssicheren Staat gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a AsylG erklärt habe. Die angeblichen Behelligungen durch serbische Privatpersonen würden vom montenegrinischen Staat weder unterstützt noch gebilligt, sondern von den zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Rahmen ihrer Möglichkeiten verfolgt und geahndet. Betroffenen Personen sei es deshalb möglich und zuzumuten, mit rechtlichen Mitteln und gegebenenfalls mit Hilfe eines Anwalts gegen solche Übergriffe vorzugehen. Die Beschwerdeführenden hätten sich mit ihren Problemen jedoch nie an die Behörden gewandt, wobei ihre Erklärungen hierfür (keine Zeit gehabt, nicht daran gedacht, Ausreise nach Westeuropa vorgezogen, Angst vor einer Anzeige gehabt, Ungewissheit, ob die Polizei tatsächlich tätig geworden wäre) nicht zu überzeugen vermöchten. Weder die wirtschaftliche respektive soziale Situation im Heimatstaat noch die Gesundheitsprobleme der Beschwerdeführenden würden gegen eine Rückkehr in den Heimatstaat sprechen. Die

Beschwerdeführenden hätten denn auch mehrmals betont, dass einzig diese Probleme mit serbischen Drittpersonen sie davon abhalten würden, nach Montenegro zurück-

E-767/2023 Seite 6 zukehren. Es sei gemäss Akten nicht von ernsthaften Erkrankungen respektive von raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigungen im Falle einer Rückkehr in diesen Staat auszugehen. Der Vollzug der Wegweisung sei – auch unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls gemäss Art. 3 des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention, SR 0.107) – durchführbar.

E. 6.2

In der Beschwerde werden die Probleme mit serbischen Drittpersonen nicht mehr thematisiert (und die Asylgewährung, wie erwähnt, nicht mehr beantragt). Die Beschwerdeführenden machen in ihrem Rechtsmittel ausschliesslich geltend, der Vollzug der Wegweisung sei aus medizinischen Gründen nicht durchführbar. Bei der Beschwerdeführerin 4 seien in Montenegro mit einem bildgebenden Verfahren (MRI) "Flecken im Gehirn" festgestellt worden, deren Ursache immer noch nicht feststehe, weil die Untersuchung wegen Zeitmangels und aufgrund des Transfers in einen anderen Kanton nicht abgeschlossen werden können. Der Beschwerdeführer 1 leide unter Magenbeschwerden und sei deswegen bereits in Montenegro operiert worden; das Ergebnis der letzten Untersuchung in der Schweiz vom 7. Februar 2023 sei noch ausstehend. Auch der Beschwerdeführer 3, habe Magenprobleme unklarer Ursache, die weiter untersucht werden müssten. Die Beschwerdeführerin 2 leide unter psychischen Problemen, namentlich Suizidalität, und habe im Januar 2023 deswegen eine Psychotherapie begonnen (wobei es noch nicht möglich gewesen sei, einen medizinischen Bericht erhältlich zu machen, der so rasch als möglich nachgereicht werde). Die in der Schweiz geborene Tochter (Beschwerdeführerin 5) verfüge über keine Geburtsurkunde und könne deshalb nicht als Kind ihrer Eltern im Familienregister eingetragen werden. Wenn sie nun die Schweiz verlassen müsse, würde dies zu grossen Problemen führen, weil das Kind nirgends offiziell registriert sei.

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E-767/2023 Seite 7

E. 7.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom

E. 7.2.2

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hingewiesen, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, welche die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Dass dies bei den Beschwerdeführenden nicht der Fall ist, steht rechtskräftig fest.

E. 7.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung nach Montenegro dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würden (vgl. Urteil EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies ist ihnen nicht gelungen.

E. 7.2.4

An dieser Feststellung vermögen auch die Gesundheitsprobleme der Beschwerdeführenden nichts zu ändern. Eine zwangsweise Rückweisung von Personen mit medizinischen Problemen kann nur ganz ausnahmsweise einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die betroffene Person sich in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krankheitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, nach einer Überstellung mit dem sicheren Tod rechnen müsste und dabei keinerlei soziale Unterstützung erwarten könnte (vgl. BVGE 2011/9 E. 7 mit Hinweisen auf die damalige Praxis des EGMR). Eine weitere vom Gerichtshof

E-767/2023 Seite 8 definierte Konstellation betrifft Schwerkranke, die durch die Abschiebung – mangels medizinischer Behandlung im Zielstaat – mit einem realen Risiko konfrontiert würden, einer ernsten, raschen und unwiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausgesetzt zu werden, die zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkürzung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180–193 m.w.H.). Eine solche Situation liegt nicht vor. Der Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden vermag eine Unzulässigkeit im Sinn dieser restriktiven Rechtsprechung offensichtlich nicht zu rechtfertigen.

E. 7.2.5

Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Montenegro lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 7.2.6

Der Vollzug ist zulässig.

E. 7.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.3.2

Die Lage in Montenegro ist weder von Krieg, Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet. Der Bundesrat hat Montenegro als Heimat- oder Herkunftsstaat bezeichnet, in welchem eine Rückkehr in der Regel zumutbar ist (vgl. Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. Art. 18 und Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWAL, SR 142.281]). Diese gesetzliche Vermutung kann praxisgemäss durch substanziierte Hinweise umgestossen werden (vgl. etwa Urteil BVGer E-1083/2018 vom 22. Januar 2020 E. 10.4).

E. 7.3.3

Das Gericht teilt die Einschätzung der Vorinstanz, dass auch keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung der Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr schliessen lassen. Soziale und wirtschaftliche Rückkehrhindernisse sind von ihnen nicht geltend gemacht worden und die angeblichen Behelligungen durch serbische Nationalisten wurden auf Beschwerdebene nicht mehr thematisiert.

E-767/2023 Seite 9

E. 7.3.4

Auch die gesundheitlichen Beeinträchtigungen lassen nicht auf eine relevante medizinische Notlage schliessen: Die "Flecken im Gehirn" der Beschwerdeführerin 4 sollen bereits in Montenegro entdeckt worden sein. Der Beschwerdeführer 1 hatte zu Protokoll gegeben, sie hätten diese Feststellung damals abklären und medizinisch behandeln lassen sollen, seien aber wegen persönlicher, familiärer Probleme nicht mehr dazu gekommen (vgl. A47/20 ad F126). Gemäss Akten sind diese Abklärungen nach der Einreise in die Schweiz (im Juni 2022) ebenfalls nicht vorgenommen worden, auch nicht in den mittlerweile vier Monaten nach der Zuteilung an den Aufenthaltskanton. All dies lässt nicht darauf schliessen, dass die Beschwerdeführenden 1 und 2 hinter diesem angeblichen anamnestischen Befund schwerwiegende medizinische Probleme vermuten würden. Die Magenprobleme der Beschwerdeführer 1 und 3 sowie Gesundheitsprobleme der Beschwerdeführerin 2 (insbesondere mit den Nieren) wurden gemäss ihren Angaben bereits in Montenegro medizinisch behandelt. Es gibt gemäss Akten keinen Grund zur Annahme, dass diese Behandlung nicht weitergeführt werden könnte. In der Beschwerde werden die psychischen Probleme der Beschwerdeführerin 2 zur Sprache gebracht; in mehreren beigelegten Berichten wird die Diagnose "PTBS" (Posttraumatische Belastungsstörung) gestellt und eine "latente Suizidalität" und eine "pathologische Ambivalenz bzgl. Zielland" erwähnt. Die psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin ist zwar nicht in Abrede zu stellen. Es handelt sich aber auch hier nicht um Beschwerden, die in Montenegro nicht auch behandelt werden und sie bei der Rückkehr dorthin einer ernsthaften konkreten Gefährdung aussetzen könnten. Hinsichtlich des allfälligen Risikos einer Selbstgefährdung ist darauf hinzuweisen, dass vom Vollzug der Wegweisung gemäss konstanter Rechtsprechung nicht Abstand genommen wird, solange Massnahmen zwecks Verhütung der Verwirklichung einer Suizidalität getroffen werden können (vgl. etwa Urteil BVGer D-3574/2016 vom 14. Juli 2016 E. 5.3.2 m.H.). Allfälligen suizidalen Tendenzen der Beschwerdeführerin könnte mit entsprechenden Massnahmen bei der Vollzugsorganisation Rechnung getragen werden.

E. 7.3.5

Der Vollständigkeit halber sind die Beschwerdeführenden auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim SEM medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen (Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312).

E-767/2023 Seite 10

E. 7.3.6

Daraus, dass die in der Schweiz zur Welt gekommene Beschwerdeführerin 5 über keine Geburtsurkunde verfüge, lässt sich keine Gefährdung gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG ableiten. Im Übrigen ist die Geburt als solche durch eine Spital-Bestätigung dokumentiert (vgl. A59/1) und die register-technische Erfassung des Kindes vom zuständigen Zivilstandsamt bereits in die Wege geleitet worden (vgl. A64/4).

E. 7.3.7

Nach dem Gesagten wurde die eingangs erwähnte Legalvermutung nicht durch substantiierte Hinweise umgestossen, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar erweist.

E. 7.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. BVGE 2008/34 E. 12). Der Vollzug ist demnach auch als möglich zu bezeichnen (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.5

Zusammenfassend hat das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG). 8. Aus diesem Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen. 9. 9.1 Die Beschwerdeführenden ersuchten um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihre Behauptungen nicht aussichtslos erscheinen. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdebegehren als aussichtslos bezeichnet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (und Verteidigung) sind damit nicht erfüllt. Das Gesuch ist ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden. 9.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E-767/2023 Seite 11

E. 8

Aus diesem Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Die Beschwerdeführenden ersuchten um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung. Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihre Begehren nicht aussichtslos erscheinen. Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerdebegehren als aussichtslos bezeichnet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (und Verteidigung) sind damit nicht erfüllt. Das Gesuch ist ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 10

Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 sowie 4 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.